



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom 10. Mai 1977

Nr. 892

Baulinienplan für die Staatsstrasse in Leimbach

1. Mit Schreiben vom 25. April 1977 ersucht die Ortskommission Leimbach um Genehmigung eines Baulinienplans für die Staatsstrasse. Der Erlass dieser Baulinie erwies sich als notwendig, weil ein Teil der Staatsstrasse im Siedlungsgebiet zur Zeit ausgebaut und mit Trottoirs versehen wird. Dadurch liegen verhältnismässig viele Häuser innerhalb des vom kantonalen Strassengesetz geforderten Mindestabstands von 4 Metern. Die Eigentümer, die wegen des Ausbaus ohnehin Land abtreten mussten, würden dadurch noch mehr benachteiligt, weil sie bei einem allfälligen Ausbau mit einem Mehrwertrevers zu rechnen hätten. Darüber hinaus bestände auch die Gefahr, dass das längs der Strasse lebendig gestaffelte Ortsbild langsam vorschwände und einer langweiligen Schneise Platz machen würde. Deshalb wurde in Zusammenarbeit von Tiefbauamt, Denkmalpflege, projektierendem Büro, Gemeinde und Amt für Raumplanung eine Baulinienvorlage ausgearbeitet, die den Erfordernissen des Strassenausbaus und der Verkehrssicherheit genügt und darüber hinaus geeignet ist, das Ortsbild zu erhalten und die Rechte der betroffenen Grundeigentümer zu wahren.
2. In planerischer Hinsicht ist festzuhalten, dass die Baulinien von einem Regelabstand von 5 Metern (teilweise 6 Metern) von der Strassengrenze ausgehen. Die Bauteile, welche weniger Abstand haben, werden von den Baulinien umfahren, sodass die Staffelung der Hausfronten vor allem im Bereich zwischen landwirtschaftlicher Konsumgenossenschaft und Käseraigengesellschaft

erhalten bleibt. Bei einigen Häusern, die sehr stark vorspringen, wurde vorsorglicherweise eine sog. Katastrophenbaulinie gezogen, welche die Normalbaulinie dann in der Rechtswirkung ablöst, wenn das betreffende Objekt durch Elementarereignis zerstört wird oder wenn es der Eigentümer freiwillig abbricht. Es ist aber festzuhalten, dass durch die Baulinie einigen Eigentümern Vorteile erwachsen, die mindestens moralisch verpflichten, diese Häuser im Sinne des Ortsbildschutzes zu pflegen und zu unterhalten.

In die Genehmigung werden nur die Baulinien eingeschlossen, nicht aber die Strassenlinien. Diese wurden vor dem Ausbau nach den Vorschriften des Strassengesetzes öffentlich aufgelegt; sie stehen daher im vorliegenden Plan nicht zur Diskussion.

3. In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass gemäss Schreiben der Ortskommission der Plan vom 12. bis 26. März 1977 öffentlich aufgelegt war; die betroffenen Grundeigentümer wurden schriftlich über die Auflage orientiert. Nach mündlicher Auskunft des Ortsvorstehers wurden keine Einsprachen eingereicht. Die Ortskommission hiess den Plan am 17. März 1977 einhellig gut. Da beim Regierungsrat keine Beschwerde erhoben wurde, steht der Genehmigung nichts entgegen.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Baulinienplan für die Staatsstrasse in der Gemeinde Leimbach wird im Sinne der Erwägungen genehmigt. In die Genehmigung sind die Definitionen von Normalbaulinie und Katastrophenbaulinie eingeschlossen.

2. Mitteilung an:- Ortsbehörde Leimbach
8584 Leimbach
unter Beilage von zwei Baulinienplänen
mit Genehmigungsvermerk
- Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung
unter Beilage eines Baulinienplans mit
Genehmigungsvermerk und der Akten

Für richtige Ausfertigung:

DER STAATSSCHREIBER

